



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Badische Stahlwerke GmbH, Graudenzer Str. 45, 77694 Kehl/Rhein, hat für den Standort in Kehl, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für den Austausch der wassergekühlten Abgasstrecke der zwei Elektrolichtbogenöfen, damit diese mit dem für die Wärmeauskopplung geforderten Wassertemperatur-Niveau betrieben werden können. Die Anpassungen betreffen die Direktabsaugung der Elektrolichtbogenöfen und die Kühlkreisläufe. Hintergrund der Änderung ist, dass die bei der Stahlproduktion bei der BSW im Kehler Hafen unvermeidbar entstehende Abwärme grenzüberschreitend genutzt werden soll, um Wohngebäude, öffentliche Einrichtungen und Unternehmen in Straßburg und Kehl mit Wärmeenergie zu versorgen. Die Elektrolichtbogenöfen fallen unter die Ziffer 3.2.2.1 der 4. BImSchV und sind eine IE-Anlage nach Art. 10 i.V.m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 3.3.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nachfolgend sind die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG - aufgeführt (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

1. Merkmale des Vorhabens:

Das Vorhaben ist mit der Neukonstruktion der Direktabsaugung, dem Bau eines neuen Wasserwirtschaftsgebäudes sowie einer Rohrleitungsbrücke vom Stahlwerk zum Wasserwirtschaftsgebäude auf einer bereits versiegelten Fläche verbunden.

## 2. Standort des Vorhabens:

Das Plangebiet befindet sich auf dem Werksgelände der Badischen Stahlwerke in einem industriell genutzten Gebiet. Hierdurch liegt im Umfeld des Plangebiets eine Vorbelastung des Landschaftsbildes vor.

## 3. Lärm und Erschütterungen

Während der Bauzeit entstehen temporär Lärm und Erschütterungen. Durch das geplante Wasserwirtschaftsgebäude treten gegenüber der heutigen Situation an der Bebauung in Auenheim geringfügig geringere Beurteilungspegel auf (ca. 0,1 bis 0,4 dB(A)). Dies liegt insbesondere an der Abschirmung der Schmelzhalle und des Tores durch das geplante Gebäude.

Um eine Erhöhung der Schallabstrahlung über die Dachoberfläche durch die Errichtung der Rohrbrücke durch das Dach der Schmelzhalle des Stahlwerks zu verhindern, wurden die erforderlichen Maßnahmen definiert, um eine Erhöhung der Schallabstrahlung über die Dachoberfläche und somit der Schallimmissionen an der nächstgelegenen Wohnbebauung in Auenheim zu verhindern.

Es ist folglich nicht mit einer Zunahme des Beurteilungspegels für die schutzbedürftige Bebauung in Auenheim zu rechnen.

## 4. Störfälle

Im Umfeld des Vorhabens befindet sich eine Störfallanlage. Auswirkungen darauf sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

## 5. Menschliche Gesundheit

Risiken für die menschliche Gesundheit gehen von dem Vorhaben nicht aus.

## 6. Wasser

Es werden keine Änderungen vorgenommen, die sich auf das Schutzgut Wasser auswirken.

## 7. Luft

Durch die beantragten Änderungen ist zu erwarten, dass die Grenzwerte der bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wie bisher eingehalten werden, da durch die Änderungen keine Kapazitätserhöhung erfolgt. Bei einzelnen Schadstoffen könnten die

emittierten Konzentrationen sogar noch gesenkt werden, da die Abgasnachbehandlungsanlage optimiert werden soll.

#### 8. Schutzgebiete

Auswirkungen auf geschützte Gebiete i.S.d Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind nicht zu erwarten.

#### 9. Überschwemmungsgebiete

Das geplante Vorhaben ist nur von HQ extrem betroffen. Die Wasserspiegelhöhen sind durch das Kraftwerk Gamsheim gesichert und garantiert.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 21.10.2024

Regierungspräsidium Freiburg